



Empfehlung Nr. 3/2018

vom 25. Januar 2018

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Schänis SG

Die Post eröffnete der Gemeinde Schänis am 21. August 2017, dass die Poststelle in der Ortschaft Schänis geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Der Gemeinderat Schänis gelangte mit der Eingabe vom 15. September 2017 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe und der Post empfehle, auf die Schliessung der Poststelle Schänis zu verzichten. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 25. Januar 2018.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);

3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Schänis ist eine politische Gemeinde mit knapp 3800 Einwohnerinnen und Einwohnern im Kanton St. Gallen. Die Gemeinde Schänis besteht aus den Ortsgemeinden Schänis, Dorf, Rufi, Maseltrangen und Rüttiberg. Hinzu kommt der rechtsseitig der Linth gelegene Teil von Ziegelbrücke. Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von rund 40 km² und liegt auf 420 m ü. M (höchster Punkt Speer, 1950 m ü. M.). In Rufi bietet die Post einen Hausservice an. Auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Schänis sind verschiedene namhafte Unternehmungen angesiedelt.
2. Die Post führte im Dezember 2015 und Juli 2016 zwei Gespräche mit dem Gemeinderat Schänis. Hinzu kommen ein schriftlicher Meinungs austausch und ein Gespräch am 10. März 2016 im Bundeshaus zwischen zwei Nationalräten und dem Gemeindepräsidenten von Schänis einerseits sowie zwei Vertretern der Post CH AG andererseits. Nachdem keine einvernehmliche Lösung zwischen der Post und der Gemeinde Schänis zustande kam, eröffnete die Post dem Gemeinderat Schänis am 21. August 2017, dass sie die Poststelle Schänis in eine Postagentur umwandeln werde. Gegen diesen Entscheid rief der Gemeinderat am 15. September 2017 fristgerecht die PostCom an. Die Post erstellte ein Dossier zu Handen der PostCom. Der Gemeinderat Schänis hatte Gelegenheit, sich dazu zu äussern. Die PostCom führte keine Verhandlung mit den Parteien durch.
3. Der Gemeinderat Schänis bringt zunächst vor, das Verfahren sei durch die Post nicht korrekt durchgeführt worden und habe die Vorgaben von Art. 34 VPG verletzt: Die Vertreter der Post seien vom ersten Kontakt an mit einer vorgefassten Meinung aufgetreten. Besonders störend sei, dass die Post sich bis heute geweigert habe, die konkreten Zahlen der Poststelle Schänis im Vergleich mit anderen Poststellen offenzulegen. Nur wenn die Post die ihr zur Verfügung stehenden Fakten transparent mache, könne ein Dialog auf Augenhöhe erfolgen. Dies wiege umso schwerer, als die Wahrnehmung des Gemeinderates eine ganz andere als die der Post sei. Nach seinen Feststellungen sei die unmittelbar neben dem Gemeindehaus gelegene Poststelle Schänis eine gut bis sehr gut frequentierte Poststelle, was auch von den Mitarbeitenden der Poststelle bestätigt werde. Schliesslich hatte der Gemeinderat Schänis den Eindruck, die Post sei auf seine Argumente ebenso wenig eingegangen wie auf die Argumente des Gewerbevereins. Die Post sei nicht einmal auf die Frage eingetreten, welchen Beitrag die Gemeinde zum Erhalt der Poststelle leisten könne.
 - a) Die Wirtschaftlichkeit einer Poststelle gehört nach dem geltenden Recht nicht zu den Kriterien, die bei der Schliessung einer konkreten Poststelle zu berücksichtigen sind (weder spricht die ungenügende oder genügende Wirtschaftlichkeit für noch gegen die Schliessung einer konkreten Poststelle). Die Post ist verpflichtet, ein flächendeckendes Poststellen- und Postagenturennetz zu betreiben. Art. 33 VPG enthält für die Entwicklung des Netzes Vorgaben, deren Einhaltung die PostCom in Verfahren nach Art. 34 VPG überprüfen kann. Diese Vorgaben beziehen

sich allesamt auf die räumliche bzw. zeitliche Erreichbarkeit von Poststellen und nicht auf deren Wirtschaftlichkeit.

- b) Die Post ist verpflichtet, die Behörden der betroffenen Gemeinden vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur anzuhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung zu suchen (Art. 34 Abs. 1 VPG). Die geplante Veränderung ist also Ausgangspunkt bzw. Anlass und nicht in erster Linie Gegenstand des Dialogs. Es sind primär die Umstände der Veränderung inklusive Ersatzlösung und nicht die Veränderung an sich, zu denen die Post mit den Behörden der betroffenen Gemeinden einen Dialog führen muss. Diese Pflicht zur Dialogführung beinhaltet etwa, dass die Post zur Prüfung von Alternativen bereit ist, die die Gemeindebehörden vorschlagen oder dass die Post die Gemeindebehörden in die konkrete Ausgestaltung der Ersatzlösung einbezieht. So muss die Post die Gemeindebehörden zur Auswahl des Agenturpartners anhören und entsprechende Vorschläge und Bedenken der Gemeindebehörden ernsthaft prüfen. Sind mehrere Gemeinden von der Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle oder Postagentur betroffen, muss die Post auf Wunsch der betroffenen Gemeindebehörden ein gemeinsames Gespräch mit den Behörden aller betroffenen Gemeinden durchführen (vgl. dazu Empfehlung 15/2017 vom 24. August 2017 in Sachen Poststelle Genève 13 Charmilles, publiziert unter <https://www.postcom.admin.ch/de/dokumentation/empfehlungen-poststellen/>). Dagegen ist die Post nicht zur Offenlegung von Angaben zu den Kosten oder der Wirtschaftlichkeit der betroffenen Poststelle verpflichtet (vgl. Empfehlung 19/2017 vom 5. Oktober 2017 betreffend Poststelle Balerna mit weiteren Hinweisen [Ziff. III. 11]), da diese Angaben für den Entscheid über die Schliessung der Poststelle, wie oben dargelegt, ohnehin nicht relevant sind. Weiter ist die Post nicht verpflichtet, den Gemeinden im Dialogverfahren Zahlen zur Wirtschaftlichkeit von Poststellen in Nachbargemeinden offen zu legen. Die PostCom könnte solche Aspekte in Verfahren nach Art. 34 VPG im Übrigen nicht überprüfen. Nach Art. 34 Abs. 5 VPG kann die PostCom prüfen, ob die Post die Vorgaben zur Dialogführung und zur Erreichbarkeit eingehalten und ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt.
- c) Die Post legt aber gegenüber den Gemeindebehörden im Dialogverfahren regelmässig die Volumen der betroffenen Poststelle in den vergangenen Jahren zu den Briefen, Paketen, Einzahlungen und Sendungsabholungen offen. Diese Angaben erlauben den Gemeindebehörden die Frage der Wirtschaftlichkeit der Poststelle wenigstens vom Grundsatz her nachzuvollziehen und sich ein Bild über den Umfang der Postdienstleistungen zu machen, die in der Gemeinde nachgefragt werden. Die Post hat dem Gemeinderat Schänis die entsprechenden Volumen der Poststelle offengelegt. Sie hat den Gemeinderat auch mit anderen Informationen über die Hintergründe der geplanten Veränderung bedient und mit ihm das Gespräch zur konkreten Ausgestaltung der Ersatzlösung in der Gemeinde gesucht. Trotz der mehrfach geäusserten ablehnenden Haltung der Gemeinderates hinsichtlich Abschlusses einer einvernehmlichen Lösung hat die Post über relativ lange Zeit weiterhin das Gespräch mit dem Gemeinderat Schänis gesucht. Damit erfüllte die Post die Vorgaben von Art. 34 Abs. 1 VPG. Hervorzuheben ist ferner, dass die Schliessung einer Poststelle nicht den Behörden einer Standortgemeinde zur Last gelegt werden kann. Die Notwendigkeit der Netzentwicklung ergibt sich aus dem veränderten Kundenverhalten. Insofern kann die PostCom nachvollziehen, dass die Post dem Gemeinderat Schänis keine Vorschläge für Beiträge zur Rettung der Poststelle Schänis machen konnte.
4. Ein weiterer wichtiger Kritikpunkt des Gemeinderates ist, dass die Post die regionalen Gegebenheiten nicht berücksichtigt habe: Die Post sei dazu angehalten, die Ausgestaltung des Poststellennetzes nach den im Raumkonzept und in der Richtplanung des Kantons St. Gallen bezeichneten wirtschaftlichen Schwerpunktgebieten und strategischen Arbeitsplatzstandorten auszurichten. Der Standort „Witöfeli Schänis“ sei als strategischer Arbeitsplatzstandort vorgesehen. Die Poststelle Schänis sei bereits heute ein unersetzlicher Dienstleistungspartner für das lokale Gewerbe und die

öffentlichen Einrichtungen. Im Rahmen des Planungsvollzugs am strategischen Arbeitsplatzstandort Schänis sei die Neuansiedlung von Firmen zu erwarten. Die Bedürfnisse der Wirtschaft würden durch den Einsatz des Gewerbevereins für die Poststelle untermauert. Der Gemeinderat Schänis kann vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehen, weshalb der einst in Betracht gezogene Betrieb einer gemeinsamen Poststelle für Bilten und Schänis im Gebiet „Feld Schänis“ nicht vertieft geprüft wurde. Damit hätten beide Dörfer von einer vollwertigen Poststelle profitiert. Der Standort inmitten mehrerer Einkaufszentren hätte aus Sicht des Gemeinderates sogar zu einer Erhöhung der Kundenfrequenz führen können. Die PostCom hat für die Besorgnis des Gemeinderates Schänis Verständnis. Für die Entwicklung einer aufstrebenden Gemeinde wie Schänis darf das Angebot des Service public nicht unterschätzt werden. Tatsächlich bietet aber die Post für Geschäftskunden je der Grössenordnung in Schänis und Umgebung passende Lösungen an:

- In Postagenturen können im Rahmen der Platzverhältnisse weiterhin Massensendungen aufgegeben werden. Das wird auch in der Postagentur Schänis der Fall sein.
- Die Post hat darüber hinaus ein Angebot für Geschäftskunden mit kleineren und mittleren Aufgabenvolumen entwickelt, bei welchen sie die Sendungen direkt vor Ort abholt.
- Zudem betreibt die Post in Niederurnen eine Geschäftskundenstelle (geöffnet Mo.-Fr. von 16.00-18.00 Uhr). Die Geschäftskundenstelle ist vom Zentrum Schänis aus mit dem Auto in sieben Minuten erreichbar.

Die Nachfrage von Geschäftskunden nach postalischen Dienstleistungen wird somit selbst dann abgedeckt sein, wenn sich in der Zukunft weitere Unternehmungen in der Region ansiedeln werden. Der Betrieb einer Poststelle am Standort „Feld Schänis“ wurde nach Angaben der Post nicht weiter verfolgt, weil dieser Standort nicht mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen ist und weil sich der Gemeinderat Glarus Nord kritisch dagegen geäußert hat. Da die Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen mit dem öffentlichen Verkehr ein wichtiges Kriterium für die Ausgestaltung des Poststellen- und Postagenturennetzes ist, kann die PostCom den Entscheid der Post nachvollziehen.

5. Im Sinne einer erweiterten Begründung führte der Gemeinderat Schänis sinngemäss aus, dass nur Poststellen und nicht Postagenturen qualitativ hochstehende Postdienste erbrächten. Die Umwandlung der Poststelle Schänis in eine Postagentur sei wegen des eingeschränkten Angebots, der fehlenden Vertraulichkeit und der weniger hochstehenden Ausbildung des Personals kein akzeptabler Ersatz und ein Abbau des Service public. Die Gemeinde Schänis habe zurzeit knapp 3780 Einwohnerinnen und Einwohner. Aufgrund der Richtplanung dürfe von einem Bevölkerungswachstum ausgegangen werden, bei welchem mit einem Zeithorizont von 20-25 Jahren mit einer Einwohnerzahl von 4000-4200 zu rechnen sei. Ende September 2002 habe die Post auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Schänis die Poststelle Rufi geschlossen. Der Gemeinderat Schänis sei damals vor allem deshalb nicht gegen diesen Entscheid der Post vorgegangen, weil die Post dem Gemeinderat in ausführlichem Gespräch den langfristigen Weiterbestand der Poststelle Schänis zugesichert habe. Der Gemeinderat hat den Eindruck, dass die Post dem politischen Umdenken, das sich auf nationaler Ebene in verschiedenen Motionen äussert, nicht Rechnung trage. Es scheine als wolle die Post noch möglichst viele Poststellen schliessen, bevor dies möglicherweise durch eine Änderung des Postgesetzes unterbunden werde.
6. Die PostCom ist für die Beurteilung der geplanten Umwandlung der Poststelle Schänis in eine Postagentur an das geltende Recht gebunden. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 1706 (Zürichsee-Linth) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Umwandlung der Poststelle Schänis in eine Postagentur neun Poststellen, acht Postagenturen und sechs Hausservices. Hinzu kommen drei Pick-Post-Stellen und zwei Aufgabestellen für Geschäftskunden (Stichdatum 30. September 2017). In der Umgebung von Schänis sind zwei Poststellen zu Fuss und mit dem öffentlichen Verkehr in weniger als 20 Minuten erreichbar. Der Zeitbedarf wurde gemessen ab der Poststelle Schänis bis zur Poststelle Niederurnen bzw. zur Poststelle Uznach. Die Poststelle Niederurnen ist

53 Stunden pro Woche geöffnet und die Poststelle Uznach 47 ¼ Stunden pro Woche. Die Post will die Poststelle Schänis nicht ersatzlos schliessen, sondern durch eine Postagentur im zentral gelegenen Denner-Satelliten in der Ortschaft ersetzen. Ein grosser Vorteil der Agenturlösung sind die längeren Öffnungszeiten der Postagentur gegenüber der Poststelle (Postagentur 57 ¼ Stunden pro Woche / Poststelle 40 ½ Stunden pro Woche). Die Postagenturen bieten eine breite Dienstleistungspalette an. Insbesondere können als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen Einzahlungen wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500 möglich. Die Post hat ab September 2017 zudem die Möglichkeit zur Bareinzahlung am Domizil eingeführt, und zwar in allen Ortschaften, die ausschliesslich über Postagenturen verfügen. Nach einer einmaligen Registrierung können Privatkundinnen und Privatkunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Die meisten avisierten Sendungen können in der Postagentur abgeholt werden. Nur noch wenige avisierte Spezialsendungen wie etwa Betreuungsurkunden müssen in der Poststelle Uznach abgeholt werden. Die Post schult das Agenturpersonal insbesondere auch zum Thema Vertraulichkeit. Das Argument, dass die Gemeinde sich gegen die Schliessung der Poststelle Rufi im Jahr 2002 vor allem deshalb nicht zur Wehr gesetzt habe, weil die Post dem Gemeinderat den langfristigen Weiterbestand der Poststelle Schänis zusicherte, ist aus Sicht der Gemeinde verständlich. Seit dem Jahr 2002 erfolgte hingegen eine dynamische Entwicklung des Postmarktes und des Postrechts. Der Fortbestand der Poststelle Schänis um 15 Jahre ist vor diesem Hintergrund tatsächlich als langfristig zu betrachten. Insofern ist kein Vorwurf an die Post angezeigt, dass diese abgegebene Zusicherungen nicht einhalte.

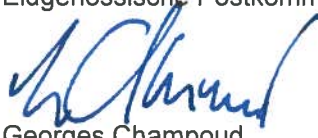
7. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Schänis holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. In der Stellungnahme vom 8. Dezember 2017 hält das BAKOM fest, dass die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs per Ende 2016 eingehalten wurden. Die Auswirkungen der Poststellenschliessung auf die Erreichbarkeitsvorgabe kann das BAKOM mangels entsprechender Berichterstattungspflicht im Einzelfall nicht beurteilen. In genereller Weise sei zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen könne. Es gelte jedoch zu berücksichtigen, dass die Post durch den Ausbau des Angebots an Zahlungsverkehrsdienstleistungen in Agenturen allfälligen mit der Umwandlung verbundenen Einschränkungen des Versorgungsumfangs entgegenwirke (z.B. Möglichkeit der Bareinzahlung an der Haustür in Ortschaften, die nur über eine Agentur verfügen).
8. Mit einer Postagentur in Schänis und zwei Poststellen in der Umgebung, die zu Fuss und mit dem öffentlichen Verkehr in weniger als 20 Minuten erreichbar sind, ist eine gute Grundversorgung in der Region gewährleistet. Die geplante Agenturlösung genügt auch im Hinblick auf das zu erwartende Bevölkerungswachstum in den kommenden Jahren und Jahrzehnten. Zur Abfederung der Schliessung der Poststelle Schänis könnte sich die Installation einer Postfachanlage mit Zustellschluss werktags bis 9.00 Uhr als sinnvoll erweisen. Zudem empfiehlt die PostCom der Post abzuklären, welche Gewerbetreibenden auf eine frühere Zustellung angewiesen sind und diesen Bedürfnissen allenfalls durch Anpassung der Zustelltour Rechnung zu tragen.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom unter nachfolgenden Vorbehalten nicht zu beanstanden:

Die PostCom empfiehlt der Post abzuklären, wie viele Kunden weiterhin Bedarf für ein Postfach in der Ortschaft Schänis anmelden. Bei ausgewiesenem Bedarf und Aufhebung der bestehenden Postfachanlage soll in der Nähe der Postagentur Schänis eine entsprechend grosse Postfachanlage mit Zustellgarantie werktags bis 9.00 Uhr erstellt werden. Zudem empfiehlt die PostCom der Post abzuklären, ob Gewerbetreibende in Schänis auf eine frühere Zustellung angewiesen sind und diesen Bedürfnissen allenfalls durch Anpassung der Zustelltour Rechnung zu tragen.

Eidgenössische Postkommission PostCom



Georges Champoud
Vizepräsident



Dr. Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorffallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Politische Gemeinde Schänis, Gemeinderat, Oberdorf 16, 8718 Schänis
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons St. Gallen, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen

Anhang

- Stellungnahme BAKOM vom 8. Dezember 2017 „Ersatz der Poststelle Schänis (SG) durch eine Agentur“



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Telecomdienste und Post
Sektion Post

2501 Biel/Bienne, BAKOM

Eidgenössische Postkommission PostCom
Hans Hollenstein
Präsident
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: 383/1000345032
Ihr Zeichen:
Biel/Bienne, 08.12.2017

Ersatz der Poststelle Schänis (SG) durch eine Agentur: Stellungnahme BAKOM

Sehr geehrter Herr Hollenstein

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). In diesem Sinne lassen wir Ihnen im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, unsere Stellungnahme zur geplanten Umwandlung der Poststelle in Schänis (SG) in eine Agentur zukommen.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen.

In Art. 44 VPG hat der Bundesrat eine Zugangsverpflichtung verankert. Der zufolge müssen die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c-e VPG für 90% der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten zugänglich sein. Für die Einhaltung dieser Zugangsverpflichtungen sind somit nur die Bareinzahlungen und die Bargeldbezüge Inland massgebend.

Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus. Der Messwert für das Berichtsjahr 2016 zeigt, dass die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs in den Poststellen für

D/ECM/11929574

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel/Bienne
Tel. +41 58 46 05055
tp-secretariat@bakom.admin.ch
www.bakom.admin.ch

96.8% der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 30 Minuten zugänglich waren. Wird berücksichtigt, dass an bestimmten Orten, in denen es weder eine Poststelle noch eine Agentur gibt, ein Hausservice zur Verfügung steht, war per Ende 2016 der Zugang für 98.3% der Bevölkerung gewährleistet. Die Vorgaben gemäss VPG waren folglich eingehalten.

Mangels einer entsprechenden Berichterstattungspflicht der Post verfügt das BAKOM nicht über die nötigen Informationen, um im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung einer Poststellenschliessung auf den Erreichbarkeitsgrad zu machen.

In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass die Post durch den Ausbau des Angebots an Zahlungsverkehrsdienstleistungen in Agenturen allfälligen mit der Umwandlung verbundenen Einschränkungen des Versorgungsumfangs entgegenwirkt (z.B. Möglichkeit der Bareinzahlung an der Haustür in Ortschaften, die nur über eine Agentur verfügen).

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM


Annette Scherrer
Sektionsleiterin Post